

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 06.08.2021*)
- Lesefassung -**

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 12.05.2021 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Applied Economics and Data Science“ (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 7 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis
- § 10 Masterthesis
- § 11 Ergebnis der Masterprüfung
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 18 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigung
- § 19 Zusatzprüfungen
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- Anlage 1: Module im Masterstudiengang Applied Economics and Data Science
- Anlage 2: Urkunde
- Anlage 2 a: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 3 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Studienziele

(1) Der Studiengang vermittelt aufbauend auf Kenntnissen in der Volkswirtschaftslehre und der Informatik vertiefte Kompetenzen in beiden Bereichen und deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer ökonomisch, empirisch fundierten Gesamtqualifikation.

(2) Die Studierenden werden zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt. Sie können selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

Praxis erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl verfügen die Studierenden über ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Methoden. Sie verfügen über die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die für interdisziplinäres und problemlösungsorientiertes Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.

(3) Die Studierenden können, komplexe ökonomische Problemsachverhalte von Marktregulierungen mit Hilfe von empirischen und analytischen Methoden und theoretischen Modellen analysieren und damit, staatliche Eingriffe in Märkte verstehen, bewerten und entwerfen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 2) aus, die auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 2 a).

§ 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Volkswirtschaftslehre oder anderer thematisch relevanter Fachrichtungen aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Applied Economics and Data Science. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch die Prüfungen nach, dass sie die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge von staatlicher Marktregulierung überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungen sind so gestaltet, dass sie der Überprüfung der in § 1 genannten Studienziele dienen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden sechs Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie sechs Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können. Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert.

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Modulübersicht in Anlage 1 vermittelt. Die volkswirtschaftlichen Grundlagen zu Marktregulierung werden durch die beiden Pflichtmodule „Advanced Microeconomics“ und „Industrial Organization“ gelegt. Eine weitere Vertiefung der volkswirtschaftlichen Kenntnisse wird im Wahlpflichtbereich „Economics“ ermöglicht, in dem drei weitere

volkswirtschaftliche Module gewählt werden müssen. Im Rahmen des forschungsorientierten Pflichtmoduls „Applied Economics“ sollen die Studierenden dann die erworbenen empirischen Kenntnisse, anhand eines eigenen Forschungsprojekts, einsetzen und erproben. Fortgeschrittene Methoden im Bereich der Ökonometrie, der Statistik und der Simulation werden im Pflichtmodul „Econometrics of Policy Evaluation“ und den beiden Wahlpflichtmodulen im Bereich „Empirical Methods“ vermittelt. In den drei Wahlpflichtmodulen des Bereichs „Data Science“ werden aktuelle Methoden des Datenmanagements, des Machine Learning und des Deep Learnings vermittelt. Die Studierenden werden somit in die Lage versetzt, diese Techniken für Analysen im Bereich der Volkswirtschaftslehre einzusetzen. Die Wahlpflichtmodule im Bereich „Specialization“ ermöglichen es den Studierenden ein individuelles Profil zu erwerben. Die entsprechenden Wahlmöglichkeiten sind in Anlage 1, Abschnitt 4 aufgeführt.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 3),

Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Diskussion (Absatz 4),

Klausur (Absatz 5),

mündliche Prüfung (Absatz 6) oder

Portfolio (Absatz 7)

Projektbericht (Absatz 8).

(2) Prüfungsleistungen können, nach Vorgabe durch den Modulverantwortlichen, auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Der geschriebene Text soll zwischen 30 000 und 45 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 15 – 25 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Inhalt der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag (max. 45 Minuten) und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion.

(5) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Die Klausur kann unter Beibehaltung der oben genannten Gesamtdauer auch als 2 Teilklausuren geschrieben werden.

(6) Eine mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme aus dem Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden

Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Portfolio umfasst bis zu fünf inhaltlich miteinander zusammenhängende Leistungen. (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurzttest) aus dem Fachgebiet eines Moduls. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 bis 6 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(8) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmenden des Moduls, das zum Beispiel der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören bis zu drei weitere Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch), darunter auch eine Präsentation. Es kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

(1) Es sollen im gesamten Studienverlauf mindestens drei verschiedene Arten von Modulprüfungen gemäß § 5 absolviert werden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

§ 7 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet spätestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfung zuerst angeboten wurde. Die Freiversuchsregelung ist hiervon ausgenommen.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit können zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen in zwei Modulen des gesamten Studiums auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Ein Freiversuch zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt in der Regel im vierten Semester.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ immatrikuliert ist und die für die Durchführung der Masterarbeit notwendigen Kenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer
- ein von einer vorgeschlagenen Prüferin oder einem vorgeschlagenen Prüfer unterbreiteter Vorschlag für das Thema der Arbeit
- eine Erklärung darüber, ob eine Master-Prüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im gleichen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Masterabschlussmodul

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre oder seine vertieften Kenntnisse in der Volkswirtschaftslehre sowie die Fähigkeit zu selbständiger, empirischer Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis soll 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 80 Seiten) ohne Anlagen nicht überschreiten.

(2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient. Das Forschungskolloquium ist eine Pflichtveranstaltung, wird jedoch nicht benotet und als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 13 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Das Thema der Masterthesis wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Die Masterthesis ist in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in schriftlicher und elektronischer Form im Akademischen Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten. Bei Versäumnis der Frist wird unter Berücksichtigung des § 16 die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Beträgt bei der Bewertung einer Abschlussarbeit durch zwei Prüfende die Differenz der Benotungen nicht mehr als 2,0, gilt der arithmetische Mittelwert. Bei größeren Abweichungen oder wenn bei einer Notendifferenz von 1,7 eine Bewertung „nicht ausreichend“ lautet, bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 11

Ergebnis der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und des Masterabschlussmoduls bestanden sind.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt nach Abstimmung.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist; ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu;
einer Studierenden oder einem Studierenden dieses Studiengangs.
An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung und anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet, die Masterabschlussarbeit von zwei Prüfenden. Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung von Studierenden zu Beisitzern ist nur zulässig, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.
- (3) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, widerruflich übertragen.
- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Regel die erzielten Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang der Kreditpunkte oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die

Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 8 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Masterprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Masterarbeit/-thesis werden bewertet und in der Regel gem. Abs. (4) benotet.

(2) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Sofern eine Modulprüfung aus Modulteilprüfungen besteht, ist sie bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von jeder oder jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden. Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung wird mit den zugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Produkte aller Noten mal Kreditpunkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen.

(7) Der Gesamtnote der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut	good
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend	sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend	fail

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 17

Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen

§ 18

Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigung

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3), das auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 3 a).

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterthesis, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Master-Urkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 4 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist ferner aus, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag auf dem Zeugnis vermerkt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Wird ein Termin zur Einsicht in eine Klausur angeboten, so soll dieser vorrangig wahrgenommen werden. Eine Antragsstellung entfällt in diesem Falle.

§ 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Inhaltsverzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Module im Masterstudiengang Applied Economics and Data Science
- Anlage 2: Urkunde
- Anlage 2 a: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 3 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 1**Module im Masterstudiengang Applied Economics and Data Science****(1) Module im Bereich Economics**

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir874 Advanced Microeconomics	Pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 2 Teil-Klausuren oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir895 Industrial Organization	Pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir873 Applied Economics	Pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir889 Applied Environmental Economics	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir893 Development Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir922 Topics in Industrial Organization	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir901 Environmental Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder

				1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir890 Climate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir878 Public Economics and Market Design	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir876 Topics in Economic Research	Wahl- pflicht	Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Veranstaltungsformen: VL, UE, SE, TU, PR	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Insgesamt			36	

(2) Module im Bereich Empirical Methods

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir894 Econometrics of Policy Evaluation	Pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir875 Prognoseverfahren	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir892 Computational Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir897 Spatial Econometrics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir888 Applied Econometrics Using GIS Techniques	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir887 Advanced Econometrics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder

				1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir891 Complex Data Analysis	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Insgesamt			18	

(3) Module im Bereich Data Science

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf604 Business Intelligence I	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudien- gänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf607 Business Intelligence II	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudien- gänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf535 Computational Intelligence I	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudien- gänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf536 Computational Intelligence II	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudi- engänge des Depart- ments für Informatik, An- lage 2
inf980 Einführung in die Informatik für Natur- wissenschaften	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor-

		Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge (BPO) Anlage 3a Professionalisierungsbereich		und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge (BPO) Anlage 3a Professionalisierungsbereich
inf501 Umweltinformationssysteme	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2
Insgesamt			18	

(4) Module im Bereich Specialization

Im Bereich Spezialisierung können weitere Module aus den Bereichen Economics, Empirical Methods und Data Science belegt werden oder Module aus der folgenden Liste. Insgesamt sind Module im Umfang von 18 KP zu belegen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir896 Operations Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir899 Supply Chain Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir921 Sustainable Supply Chain Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir898 Strategic Sustainability Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir842 Banking	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir843 Financial Risk Management	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir886 Digital Transformation: Strategies and Sustainability	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
inf007 Informationssysteme I	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Fach-Bachelor) Anlage 11 a	6	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Fach-Bachelor) Anlage 11 a
inf008 Informationssysteme II	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf109 Informationssysteme III	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf510 Energieinformationssysteme	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2
wir806 Informationstechnologierecht	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

(5) Masterabschlussmodul

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	1 Kolloquium	6	Forschungskolloquium
	Pflicht	-	24	Masterthesis
Gesamt			30	

Anlage 2: Urkunde

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Master-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am in
hat den

Masterstudiengang Applied Economics and Data Science

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.
Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Science (M.Sc.)”

verliehen.

Siegel	Oldenburg, den
.....
Die Dekanin/der Dekan*)	Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a Urkunde in englischer Sprache

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business
Administration, Economics and Law –**

Master of Science Diploma

Ms/Mr*)
date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the

MA Programme Applied Economics and Data Science

and achieved the grade
He/she* is granted the university degree of

“Master of Science (M.Sc.)”

seal date

.....
The Dean of faculty The Chairperson of the
Examination Committee

*) please cross out as appropriate

Anlage 3 Zeugnis

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –
Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den **Masterstudiengang Applied Economics and Data Science** an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema
.....
wurde mit bewertet.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Modulbezeichnung	Note
-----------------	-------------------------	-------------

Siegel Oldenburg, den
.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3 a Zeugnis in englischer Sprache

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –
Report**

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully completed his/her* studies in the **MA Programme Applied Economics and Data Science** and achieved the grade

The Master's thesis on the subject
was graded with

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
-----------------------	------------------------	--------------

seal Oldenburg (date)
.....

The Chairperson of the Assessment Committee.

Grading scales:

1.0 up to 1.5 = very good
above 1.5 up to 2.5 = good
above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
above 3.5 up to 4.0 = sufficient

*) please cross out as appropriate



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Science in Applied Economics and Data Science

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Economics, Data Science

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination
English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION 1.3

3.1 Level of the qualification
Master degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years
Two years

3.3 Access requirement(s)
Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED 4

4.1 Mode of study
Full-time, part-time

4.2 Programme learning outcomes

The graduates are familiar with up to date methods in econometrics and data science. They are able to study current economic research papers, identify gaps in those, develop research questions, collect and prepare required data, carry out an econometric analysis, and present their results verbally and in written form.

The strong research focus of the Master program enables the graduates to pursue a Ph.D. subsequently.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

The master program “Applied Economics and Data Science” includes the following fields of study: Economics (36 CP), consists of three mandatory modules Advanced Microeconomics, Industrial Organization, and Applied Economics and three elective modules including topics like Development Economics, Climate Economics, International Finance.

Empirical Methods (18 CP), consists of one mandatory module Advanced Econometrics and two elective modules including modules like Computational Economics, Methods of Prediction and Complex Data Analysis.

Data Science (18 CP), consists of three elective modules including topics like data management, machine learning and neural networks.

Specialization (18 CP), consists of three elective modules which can be chosen from the fields of study Economics, Empirical Methods and Data Sciences or additional modules from business administration, law and informatics.

The Master Thesis Module (30 CP).

See Transcript for list of courses and grades and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. Sect. 8.6.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Based on averaged module examinations weighted by credit points; cf. Zeugnis (Final Examination Certificate) and Transcript.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

1.5

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for a PhD-study program.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Science" (male) or "Master of Science" (female).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6

6.1 Additional information

to be filled in for each student (Any other information on relevant activities of the holder, e.g. work as tutor)

6.2 Further information sources

On the Institution: www.uni-oldenburg.de. For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vii}

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

iii German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

iv German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German

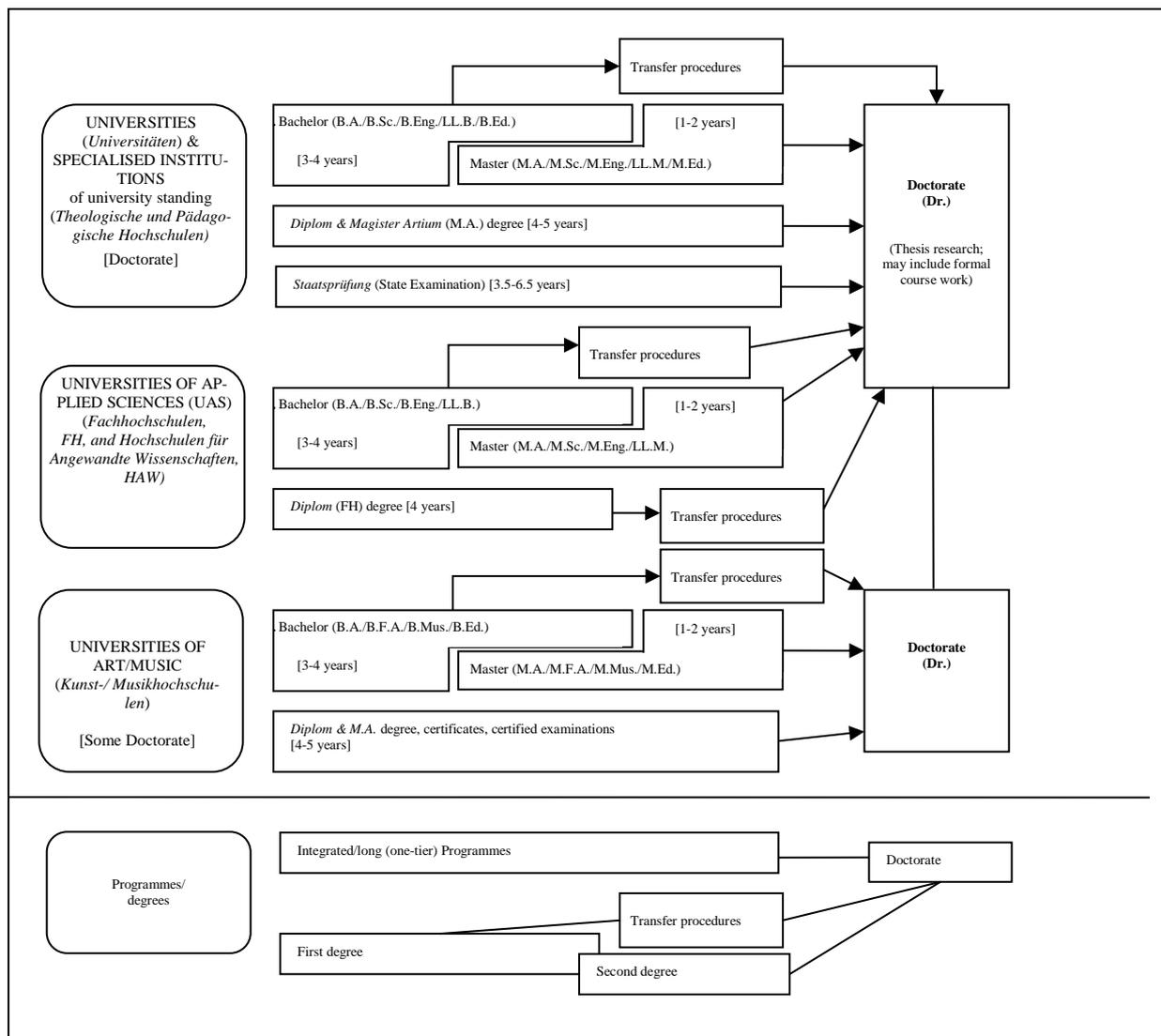
Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

vi Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

vii Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

¹ See note No. 7.

² See note No. 7.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions.

Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.³

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

³

Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).